

42/SN-137/ME 1 von 10



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 578/1-V/4/85

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	26 GE/1985
Datum:	13. JUNI 1985
Verteilt	14.6.85 (über)

Leitstranzl

Sachbearbeiter
Handstanger

Klapper/Dw
2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985);
Stellungnahme

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985).

12. Juni 1985
Für den Bundeskanzler:
SPRINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 578/1-V/4/85

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klapper/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

12.102/03-I 2/85

11. März 1985

12.102/04-I 2/85

29. März 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz
1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985);
Stellungnahme

Der Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1985 gibt dem
Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

A. Aus legislatischer Sicht

1. Den Erläuterungen sollte ein "Vorblatt" vorangestellt werden, in dem kurz über das Ziel, die Problemstellung, die Problemlösung, etwaige Alternativlösungen und die Kosten des Gesetzesvorhabens informiert wird (vergleiche dazu die Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 29. Oktober 1980, GZ 600 824/21-V/2/80, sowie vom 11. Feber 1981, GZ 600 824/1-V/2/81).
2. Es fällt auf, daß im Rahmen der Novellierung große Teile einzelner Bestimmungen aus dem derzeit geltenden Text wortgleich übernommen werden. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes wäre vielfach eine Änderung lediglich

- 2 -

einzelner Teile, Sätze oder Ausdrücke der Normen möglich, ohne die Regelung dadurch unübersichtlich oder schwer verständlich zu machen (vgl. etwa zu Art. I Z 10, 27, 28, 58, 65, 71 und 73 Punkt 69 der Legistischen Richtlinien 1979). Es wäre daher zweckmäßig, den Entwurf in diesem Sinne zu überarbeiten.

3. Weiters wäre es im Hinblick auf die Verständlichkeit der Normen zweckmäßig, den im Text verwendeten Substantiven jeweils einen Artikel voranzustellen (vgl. zB § 59 Abs. 3: "der Waldboden oder der Bewuchs" oder § 92 Abs. 3: "mit dem Ende").
4. In Art. I Z 28 sollte nach der Überschrift in den Entwurfstext "§ 59" aufgenommen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 5:

Die in dieser Bestimmung verwendeten relativ unbestimmten Begriffe "Exposition", "standortswidrige labile Monokulturen" und "naturnahe stabile Bestände" sollten zumindest in den Erläuterungen näher umschrieben werden.

Zu Art. I Z 6:

Aus sprachlichen Gründen sollte der letzte Halbsatz des Abs. 10 besser "..., wobei der zuletzt Leitungsberechtigte ... wiederzubewalden hat." lauten.

Zu Art. I Z 7:

Der letzte Satz der lit. c sollte "Abs. 1 dritter bis sechster Satz gilt." lauten.

- 3 -

Zu Art. I Z 8:

In § 15 Abs. 3 sollte die Wortgruppe "- unbeschadet sonstiger bundes- oder landesgesetzlich erforderlicher Voraussetzungen -" mangels jeglichen normativen Gehalts entfallen.

Zu Art. I Z 12:

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes ist es im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG erforderlich, den - in der Folge mehrfach verwendeten (vgl. etwa Art. I Z 34, 37, 38) - Begriff "Kurzumtriebswald" im Gesetzestext näher zu determinieren.

Im Interesse der Verständlichkeit des Abs. 5 erscheinen folgende Beistrichkorrekturen erforderlich: "..., dessen Umtriebszeit 10 Jahre nicht übersteigt, und ... der Aufforstung, oder, bevor der Bestand ... erreicht hat, gemeldet wurde."

Zu Art. I Z 15:

In Abs. 4 erster Satz sollte der folgende Einschub im Interesse der Übersichtlichkeit dieser Bestimmung wie folgt gefaßt werden:

"... Grundstücke - beinhaltend deren Gesamtfläche, die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger ... lasten - treten."

Zu Art. I Z 16:

Die lit. d muß mangels ausreichender Determinierung im Hinblick auf Art. 18 B-VG als verfassungsrechtlich problematisch angesehen werden.

- 4 -

Zu Art. I Z 20:

Der Verfassungsdienst empfiehlt, das in Abs. 4 letzter Satz vorgesehene Beurteilungskriterium "wenn dies zur Erreichung des Zweckes der Sperre unumgänglich erforderlich ist" zur Vermeidung von Auslegungsproblemen in den Erläuterungen näher - etwa im Hinblick auf die Frage der Zumutbarkeit anderer Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes der Sperre - zu umschreiben.

Zu Art. I Z 21:

Die Novellierungsanordnung sollte richtig lauten:

"21. § 34 Abs. 5 zweiter Satz lautet:".

Nach den Worten "keiner Kennzeichnung" sollte ein Strichpunkt gesetzt und der Schreibfehler in "Wintersportes" berichtigt werden.

Zu Art. I Z 26:

Soweit die neue lit. a des § 46 Abs. 1 dem § 1 Abs. 1 erster Satz des Pflanzenschutzgesetzes entspricht, besteht dagegen kein Einwand, obwohl dem Verfassungsdienst die Aufnahme einer solchen Bestimmung in § 46 - im Hinblick auf den Einleitungssatz seines Abs. 1 (arg.: "finden auf forstliche Kulturen ... Anwendung") iVm dem den Teilen des Pflanzenschutzgesetzes vorangestellten und damit auch dem II. und III. Teil dieses Gesetzes zugrundegelegten § 1 - entsprechend seiner geltenden Fassung nicht für erforderlich hält.

Was die von § 1 Abs. 1 erster Satz des Pflanzenschutzgesetzes abweichende Einfügung anlangt, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Formulierung "einschließlich des Schutzes vor Schädlingen durch jagdbare

- 5 -

Tiere, durch chemische oder biologische Mittel" sprachlich verfehlt und kaum verständlich ist. Mit "Schädlingen durch jagdbare Tiere" können wohl - im Hinblick darauf, daß die Einbeziehung von "Schäden durch jagdbare Tiere" mit Rücksicht auf Art. 15 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig wäre - nur durch jagdbare Tiere übertragene Schädlinge gemeint sein, deren Erwähnung in der lit. a jedoch allein deshalb überflüssig ist, weil sie jedenfalls den - bereits vorher angeführten - "tierischen oder pflanzlichen Schädlingen" zuzurechnen sind.

Hingegen soll mit dem zweiten Teil der gegenständlichen Einfügung offensichtlich der Schutz vor Schäden (und nicht vor Schädlingen) "durch chemische oder biologische Mittel" angesprochen werden, worauf auch die in den Erläuterungen enthaltenen, relativ vagen Ausführungen hinzuweisen scheinen. Für diesen Fall ist jedoch die vorliegende Formulierung nicht nur sprachlich verfehlt, sondern im Hinblick darauf, daß die darin erwähnten "Mittel" jedenfalls zu den "Pflanzenschutzmitteln aller Art" im Sinne des III. Teils des Pflanzenschutzgesetzes zu zählen sind, gänzlich überflüssig.

Der Verfassungsdienst empfiehlt daher dringend, zumindest die in der lit. a enthaltene Wortfolge ", einschließlich des Schutzes ... oder biologische Mittel," ersatzlos zu streichen.

Das in Abs. 2 erwähnte Bundesgesetz sollte wie folgt zitiert werden: "Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962," (vgl. Punkt 58 der Legistischen Richtlinien 1979).

- 6 -

Zu Art. I Z 29:

Es wird empfohlen, den Begriff "gesunder ökologischer Zustand" im Hinblick auf Art. 18 B-VG näher zu umschreiben, wobei etwa auf andere Bestimmungen des Forstgesetzes, zB seinen § 1 Abs. 1, verwiesen werden könnte.

Zu Art. I Z 31:

Die in Abs. 2 und 4 verwendete Formulierung "mit Bescheid festzustellen" sollte nach Möglichkeit vermieden werden, da es sich bei den gegenständlichen Bescheiden nicht um "Feststellungsbescheide", mit denen das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt wird (vergleiche Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts³, 135; Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht², 259) handelt. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort "festzustellen" in den Abs. 2, 4 und 5 durch einen anderen Ausdruck, etwa "auszusprechen", zu ersetzen.

In Abs. 2 sollte es weiteres richtig heißen: "... mit Bescheid auszusprechen, ob

a) entweder die Errichtung ...".

In den Erläuterungen zu Abs. 2 wäre richtigzustellen, daß die Absicht der Errichtung einer Forststraße spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Baubeginn der Behörde zu melden ist.

Hinsichtlich des Abs. 3 lit. c wäre eine Textierung, die die genannten öffentlichen Interessen in Anlehnung an Art. 10 Abs. 1 B-VG (vgl. zB Eisenbahnwesen, Bergwesen, Post- und Fernmeldewesen) umschreibt, der derzeit verwendeten Formulierung vorzuziehen.

- 7 -

Es fällt auf, daß § 64 Abs. 2 lit. b im Gegensatz zum derzeit geltenden § 62 Abs. 2 lit. b von "forstlichen" statt von "forstfachlichen" Erkenntnissen spricht, wobei der Verfassungsdienst diese Abweichung mangels eines entsprechenden Hinweises in den Erläuterungen nicht zu beurteilen vermag.

Zu Art. I Z 33:

Der Entfall des Wortes "jedenfalls" würde nach Auffassung des Verfassungsdienstes keine Änderung der normativen Aussage dieser Bestimmung bewirken.

Zu Art. I Z 48:

Der 3. Satz des Abs. 2 sollte im Hinblick auf seine Verständlichkeit sprachlich verbessert werden. Folgende Textierung wird empfohlen:

"Zu prüfen ist unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters von einem Prüfungssenat, dem vier weitere Prüfungskommissäre angehören, von denen ...".

Zu Art. I Z 49:

Hier sollte im Interesse der Verständlichkeit der gesamte Abs. 3 oder zumindest sein Einleitungssatz wiedergegeben werden (vgl. Punkt 69 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Art. I Z 50:

Für den - offensichtlich unvollständigen - 3. Satz des Abs. 2 gilt das zu Art. I Z 48 Gesagte.

Zu Art. I Z 51, 52, 54 und 55:

Auch hier ist auf Punkt 69 der Legistischen Richtlinien 1979 hinzuweisen.

- 8 -

Zu Art. I Z 66:

In Abs. 1 erster Satz sollten die Behördenbezeichnungen in der Einzahl verwendet werden.

Zu Art. I Z 69:

Aus § 171 Abs. 1 lit. b sollte - etwa durch einen entsprechenden Verweis - ersichtlich sein, auf welche "anderen Bestimmungen" hier abgestellt wird.

Zu Art. I Z 71:

Der relativ unbestimmte Begriff "Gefährdungsbereich" erscheint - im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG - problematisch.

Zu Art. I Z 72:

§ 173 a kann der in den Erläuterungen angeführten Absicht, eine dem Art. 18 B-VG entsprechende Ermächtigung zum Abschluß völkerrechtlicher Vereinbarungen zu schaffen, deshalb keinesfalls gerecht werden, weil er ausschließlich auf bestimmte Interessenslagen abstellt, jedoch keinerlei Determinierung hinsichtlich des Inhaltes solcher Vereinbarungen enthält. Da somit eine im Sinne des Art. 18 B-VG ausreichende gesetzliche Grundlage für den Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf Verordnungsstufe in den einzelnen einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes gefunden werden muß, erscheint § 173 a nach Ansicht des Verfassungsdienstes entbehrlich und sollte daher entfallen.

Sollte die gegenständliche Bestimmung jedoch trotzdem beibehalten werden, so müßten jedenfalls die im Hinblick auf § 170 Abs. 1 mißverständlichen und irreführenden Worte "von der zuständigen Behörde" entfallen, da - wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt - in verfassungskonformer Weise immer nur eine Zuständigkeit zum Vertragsabschluß gemäß Art. 65 B-VG bzw. der EntschlieÙung BGBI. Nr. 49/1921 in Frage kommen kann.

- 9 -

Zu Art. I Z 73:

In § 174 Abs. 1 lit. b Z 15 wäre nach "... gemäß Abs. 2 befugt zu sein" ein Beistrich zu setzen.

In § 174 Abs. 4 lit. b sollte es richtig "b) unbefugt im Walde ..." heißen.

Weiters sollte die Neufassung des § 174 Abs. 4 lit. b Z 3 in den Erläuterungen Berücksichtigung finden.

Zu Art. I Z 75:

In Z 14 hätte es richtig "... einen Kurs für ..." zu lauten.

Zu Art. II:

Abs. 2 bedarf einer Ergänzung des Inhaltes, daß diese Verordnungen "jedoch erst zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden dürfen".

In Abs. 4 sollte es wohl richtig "... in der Fassung des Art. I Z 76 bis 79." heißen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen ue. an das Präsidium des Nationalrates.

12. Juni 1985
Für den Bundeskanzler:
SPRINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

